

Amt für öffentliche Ordnung

BERICHT ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DER

KÖLNER STADTORDNUNG



Foto: Ordnungsdienst



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht

32 – Amt für öffentliche Ordnung

Stand: 10/2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
2.	Erfahrungen mit den Neuregelungen der Kölner Stadtordnung	5
2.1	Schutz des Stadtbildes	5
2.1.1	<i>Verunreinigungen im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben</i>	5
2.2	Schutz vor störendem Verhalten	5
2.2.1	<i>§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst</i>	5
2.2.2	<i>§ 11 Abs. 1 a) Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</i>	7
2.2.3	<i>§ 11 Abs. 1 c) Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</i>	8
2.2.4	<i>§ 11 a Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen</i>	8
2.3	Schutz vor Gefahren	9
2.3.1	<i>§ 16 Stacheldraht</i>	9
2.4	Benutzung von öffentlichen Anlagen	9
2.4.1	<i>§ 24 Abs. 3 Sport und Spiele</i>	9
2.4.2	<i>§ 24 Abs. 7 Sport und Spiele</i>	10
2.4.3	<i>§ 25 Abs. 1 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze</i>	10
2.4.4	<i>§ 25 Abs. 2 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze</i>	11
2.4.5	<i>§ 26 Abs. 2 Grillen</i>	12
3.	Gesamtfazit	12

1. Einleitung

Der Rat der Stadt Köln hat am 20.12.2016 die 1. Änderung der Kölner Stadtordnung beschlossen. Nach Ausfertigung der Neufassung am 29.01.2017 und Veröffentlichung im Amtsblatt, traten die Änderungen am 15.02.2017 in Kraft. Nach einem Übergangszeitraum von einem Monat wurden die Neuregelungen der KSO ab dem 15.03.2017 konsequent angewendet.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der einzelnen Änderungen jeweils betrachtet, lediglich sprachliche Präzisierungen und inhaltliche Klarstellungen sowie daraus folgende redaktionelle Anpassungen bleiben davon ausgenommen.

Um einen Vergleich zwischen der vorherigen und der aktuell bestehenden Kölner Stadtordnung zu ziehen, wurde für die Jahre 2016 und 2017 jeweils der Erfahrungszeitraum vom 15.03. bis 15.09. zugrunde gelegt. Es muss jedoch konstatiert werden, dass die Vergleichszahlen keine statistisch repräsentative Betrachtung darstellen. Daher kommt den Aussagen der Fachabteilungen, insbesondere des Ordnungsdienstes eine wesentliche Bedeutung zu.

2. Erfahrungen mit den Neuregelungen der Kölner Stadtordnung

Im Folgenden sind die Erfahrungen der Verwaltung mit den Neuregelungen nach der 1. Änderung der Kölner Stadtordnung (KSO) näher erläutert. In der KSO wurden im Jahr 2014 fünf ordnungsbehördliche Vorschriften der allgemeinen Gefahrenabwehr zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengefasst. Dieses neue Regelwerk hatte sich grundsätzlich bewährt. In der Praxis zeigte sich, dass einige Punkte angepasst werden mussten. Dazu hatte die Verwaltung Ende 2016 eine Vorlage erstellt und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach breiter öffentlicher Diskussion und Debatte in den Gremien, beschloss der Rat am 20.12.2016 die Verwaltungsvorlage mit Änderungen.

In diesem Bericht, werden die Auswirkungen der jeweiligen Neuregelung in numerischer Reihenfolge der Paragraphen betrachtet.

2.1 Schutz des Stadtbildes

2.1.1 Verunreinigungen im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

§ 5 Abs. 3 wurde wie folgt neu hinzugefügt:

Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

Begründung der Neuregelung

Vor Gastronomiebetrieben ist es aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes vermehrt zu Verunreinigungen durch Zigarettenkippen gekommen. Nun müssen geeignete Behälter aufgestellt werden.

Erfahrungen der Verwaltung

Die Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung sind positiv. Die Neuregelung unterstützt die Bemühungen zur Reduzierung illegaler Verunreinigungen im Straßenland und trägt zur Verbesserung des Erscheinungsbildes öffentlicher Flächen bei.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

2.2 Schutz vor störendem Verhalten

2.2.1 § 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst

§ 9 wurde grundlegend überarbeitet. Das von der Verwaltung vorgeschlagene stadtweite Verbot von elektronischen Verstärkern sowie ein straßenkunstfreier Bereich um den Dom wurden nicht beschlossen. Im Domumfeld wurden lediglich elektronische Verstärker verboten. Ferner wurde die Entfernung des Standortwechsels von 200 auf 300 Meter erhöht.

(1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens

300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker nur einmal bezogen werden.

(2) Im Umfeld des Domes ist der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern für Straßenmusik, Straßenschauspiel und andere Straßenkunst verboten. Das Umfeld des Domes umfasst auf der Nordseite die Domplatte einschließlich der Freitreppe und des unmittelbaren Bereichs vor dem Treppenaufgang auf dem Bahnhofsvorplatz einschließlich Chargensheimerplatz. Auf der Westseite das Domkloster einschließlich der Platzfläche am Römerbogen und des Kardinal-Höfner-Platzes sowie der Straßen Unter Fettenhennen und Domgässchen sowie den Wallrafplatz. Auf der Südseite die Straßen Am Hof und Bischofsgartenstraße einschließlich des gesamten Roncalliplatzes und der Nordseite des Kurt-Hackenberglplatzes. Auf der Ostseite der Heinrich-Böll-Platz und die Gebäudewand des Museum Ludwig. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Begründung der Neuregelung

Die Erfahrungen des Ordnungsdienstes und die massive Beschwerdelage hatten die Verwaltung bereits 2016 bewogen, ein stadtweites Verstärkerverbot sowie ein Darbietungsverbot von Straßenmusik und -schauspiel sowie anderer Straßenkunst in der Domumgebung vorzuschlagen. Insbesondere die zunehmende Problematik elektronischer Verstärker und die zu geringe Distanz der Standortwechsel sollten neu geregelt werden. Darüber hinaus sollte das UNESCO Welterbe Hohe Domkirche vor Störungen geschützt werden.

Erfahrungen der Verwaltung

Nach der Änderung des § 9 hat sich die ohnehin massive Beschwerdelage über Straßenmusik deutlich verschärft.

Aus dem Innenstadtbereich liegen hier zahlreiche Beschwerden von Ärzten, Kliniken und Geschäftsleuten vor, die sich über die Lautstärke – insbesondere der mit Verstärkern dargebotenen Straßenmusik – beschweren. Ferner ist auch die in der Schildergasse gelegene Antoniterkirche sehr stark durch die negativen Auswirkungen der Straßenmusik betroffen. Es wird beklagt, dass ein konzentriertes Arbeiten, Telefonate, Besprechungen bzw. ärztliche Behandlungen sowie die freie Religionsausübung aufgrund der massiven Lautstärke wesentlich eingeschränkt werden.

Exemplarisch für die zahlreichen Praxen in der Kölner Innenstadt sei die eindrucksvolle Schilderung einer Augenklinik am Neumarkt genannt, die in der Anlage 3 der Vorlage beigefügt ist. Darin heißt es u.a.: „Eine Verschärfung ist dadurch eingetreten, dass zwischenzeitlich vielfach elektronische Verstärker eingesetzt werden. Diese haben eine verheerende Wirkung weil nicht nur der Geräuschpegel extrem erhöht wird, sondern zusätzlich das Musikalische zur Unkenntlichkeit verzerrt wird und aus der Distanz nicht mehr als Musik, sondern nur noch als Krach wahrgenommen wird.“ Im Weiteren wird die Situation im Aufwachraum der Augenklinik beschrieben: „Bedauerlicherweise reichen die Lärmimmissionen bis in den Aufwachraum hinein, so dass es zunehmend schwierig wird, das Ziel der individuellen Stabilisierung [der Patienten] überhaupt zu erreichen. Vielfach wird von den Patienten an das Klinikpersonal die Bitte herangetragen, irgendetwas gegen die Straßenmusik zu unternehmen. Nach diesseitigen Dafürhalten ist ein Verbot des Einsatzes Elektronischer Verstärker alternativlos.“ (Hervorhebungen im Original).

Ebenfalls ist in der Anlage 3 ein Schreiben der *Bürgergemeinschaft Altstadt e. V.* aufgeführt, mit dem die Situation in der Kölner Altstadt dargestellt wird.

Beim Ordnungsdienst der Stadt Köln gingen folgende Beschwerden über Straßenmusik ein:

15.03.-15.09.2016: **224**

15.03.-15.09.2017: **329**

Dies entspricht einer Steigerung von rund **46 Prozent**.

Aufgrund der hohen Beschwerdelage bestreift der Ordnungsdienst die betroffenen Bereiche regelmäßig und schreitet bei Verstößen konsequent ein.

Die eingehenden Beschwerden führen zwar in der Regel zu einem zeitnahen Einsatz des Ordnungsdienstes, trotzdem sind einige Beschwerdelagen nicht mehr vor Ort anzutreffen oder es handelt sich um nicht ordnungswidriges Verhalten. Verstöße ohne vorangegangene Beschwerden werden selbstverständlich ebenfalls geahndet. In der Konsequenz weicht die Anzahl der aktenkundigen Feststellungen von der Anzahl der Beschwerden ab.

Im Zeitraum 15.03. bis 15.09.2016 erfolgten 9 Sicherstellungen von Musikinstrumenten bzw. Verstärkern.

Im Vergleichszeitraum 15.03.-15.09.2017 wurden 148 mündliche Verwarnungen, 41 Verwarnungen (Barzahlung), 22 Verwarnungen (unbar), 7 Platzverweise ausgesprochen sowie 7 Sicherstellungen durchgeführt.

Fazit

Die aktuelle Regelung eines begrenzten Verstärkerverbotes hat sich **nicht** bewährt.

Daher schlägt die Verwaltung erneut die Einführung eines gesamtstädtischen Verstärkerverbots vor. Ein räumlich begrenztes Verbot führt lediglich zu einer Verlagerung der Probleme.

Die Regelung hinsichtlich der Erhöhung der Entfernung zwischen den Standortwechsel von 200 auf 300 Meter hat sich grundsätzlich bewährt.

2.2.2 § 11 Abs. 1 a) Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Die Bestimmungen zum Betteln in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) wurden sprachlich und inhaltlich präzisiert und wie folgt neu gefasst:

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

a) bestimmte Formen des Bettelns

aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, ~~Einsetzen von Hunden~~, (siehe unten)

- *Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,*
- *organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln.*
- *Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,*
- *Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,*
- *Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,*
- *Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,*

Begründung der Neuregelung

Um eine höhere Bestimmtheit und Transparenz der Vorschrift zu gewährleisten wurde dieser Paragraph präzisiert. Im Gegensatz zum stillen Betteln um Almosen zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, stellen die genannten Formen eine systematische Einnahmeerzielung dar, die nicht den vom Gemeingebrauch gedeckten verkehrlichen oder kommunikativen Interessen entspricht.

Erfahrungen der Verwaltung

Der Umgang des Ordnungsdienstes mit der Thematik wurde durch die Neuregelung verbessert. Ein rechtssicheres Einschreiten wird dadurch in vielen Fällen erleichtert.

Im Zeitraum 15.03.-15.09.**2016** erhielt der Ordnungsdienst 37 Beschwerden über aggressives Betteln; im Vergleichszeitraum 15.03.-15.09.**2017** reduzierte sich die Zahl auf 29.

Im Zeitraum 15.03.-15.09.**2017** wurden 171 mündliche Verwarnungen und 70 Verwarn- bzw. Bußgelder ausgesprochen und sieben Sicherstellungen veranlasst.

Für den Vergleichszeitraum des Jahres **2016** liegen bis auf eine Sicherstellung keine vergleichbaren Daten vor.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

2.2.3 § 11 Abs. 1 c) Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) wurde wie folgt neu gefasst:

Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und Verrichten der Notdurft

Begründung der Neuregelung

Diese Ergänzung wurde aufgenommen, da in der Praxis schwer zu unterscheiden ist, ob die Störung von einer alkoholisierten oder anderweitig berauschten Person ausgeht.

Erfahrungen der Verwaltung

Der Umgang des Ordnungsdienstes mit der Thematik wurde durch die Neuregelung verbessert. Ein Einschreiten ist dadurch in vielen Fällen erleichtert worden.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

2.2.4 § 11 a Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen

Folgender § 11 a wird neu hinzugefügt:

Im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen ist das Konsumieren von Alkohol und/oder Drogen im öffentlichen Raum verboten.

Begründung der Neuregelung

Das Verbot wurde aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes aufgenommen.

Erfahrungen der Verwaltung

Der Verwaltung liegen zu dieser Neuregelung nur wenige Beschwerden und keine Feststellungen vor. Die Neuregelung erleichtert dem Ordnungsdienst den Umgang mit der Thematik und dient dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums zu schützen.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

2.3 Schutz vor Gefahren

2.3.1 § 16 Stacheldraht

§ 16 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc.

Begründung der Neuregelung

Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc. verfügen gerade in ländlichen Außenbereichen üblicherweise über Stacheldrahtzäune, weshalb hier eine Ausnahme vom Verbot notwendig war.

Erfahrungen der Verwaltung

Die Neuregelung hat 2017 keine Auswirkungen auf die tägliche Arbeit, war aus den genannten Gründen jedoch erforderlich.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

2.4 Benutzung von öffentlichen Anlagen

2.4.1 § 24 Abs. 3 Sport und Spiele

§ 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von kommerziellen Sportanbietern oder ähnlich organisierten Gruppen sowie Ligabetrieb grundsätzlich verboten.

Begründung der Neuregelung

Durch den Zusatz „*grundsätzlich*“ wird es möglich, zum Beispiel Jugendturniere von Initiativen und Vereinen in öffentlichen Grünflächen zu genehmigen.

Erfahrungen der Verwaltung

Im Tagesgeschäft ist die Thematik von geringer Bedeutung. 2017 liegt lediglich eine Beschwerde vor; der Ordnungsdienst konnte vor Ort jedoch keine Feststellung treffen.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

2.4.2 § 24 Abs. 7 Sport und Spiele

§ 24 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

(7) Die in Abs. 1 genannten Ballspiele (sowie Boule, Frisbee, Drachensteigen u. Ä.) sind im Bereich des Rheinboulevards Deutz ebenfalls untersagt.

Begründung der Neuregelung

Der bereits als Grünfläche gewidmete Rheinboulevard wurde zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Anlage selbst in die Aufzählung aufgenommen.

Erfahrungen der Verwaltung

Im Tagesgeschäft ist die Thematik des Spielens am Rheinboulevard von geringer Bedeutung. Die Neuregelung war aus deklaratorischen Gründen erforderlich, zumal nicht in allen Bereichen des Rheinboulevards auf Anhieb erkennbar ist, dass es sich um eine Grünfläche handelt.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

Hinweis

Das in der Öffentlichkeit breit diskutierte Shisha-Verbot am Rheinboulevard wurde nicht durch die Kölner Stadtordnung, sondern durch ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung geregelt.

2.4.3 § 25 Abs. 1 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze

§ 25 Abs. 1 wird folgt neu gefasst:

Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Ein Aufenthalt ist grundsätzlich bei Beachtung von Absatz 2 gestattet.

Begründung der Neuregelung

Die Verwaltung hatte 2016 vorgeschlagen, den Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen einzuschränken, da es täglich Beschwerden über Ruhestörungen auf Spiel- und Bolzplätzen gibt. Dem ist der Rat nicht gefolgt.

Erfahrungen der Verwaltung

Nach wie vor erreicht den Ordnungsdienst eine Vielzahl von nächtlichen Beschwerden über Lärm und Verschmutzungen. Im Zeitraum 15.03. bis 15.09.2017 lagen 126 Beschwerden vor. Zahlen für 2016 liegen mangels Vergleichbarkeit nicht vor.

Fazit

Trotz der Vielzahl von Beschwerden hat sich die Regelung bewährt.

Jugendliche haben auch nach 22 Uhr das Bedürfnis, sich draußen aufzuhalten. Die Jugendlichen, die sich regelkonform verhalten, würden bei einem Aufenthaltsverbot nach 22 Uhr unter Generalverdacht gestellt. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass sich die meisten Spielplätze in Grünanlagen befinden. Dort ist der Aufenthalt auch nach 22 Uhr erlaubt. Eine Differenzierung der Aufenthaltszeiten wäre in der Praxis nicht sinnvoll umsetzbar. Eine Einschränkung der Nutzungszeiten würde somit nicht zu einer Reduzierung der Beschwerden führen.

2.4.4 § 25 Abs. 2 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a. der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
- b. der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,
- c. das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,
- d. das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kfz und
- e. die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellenverboten.

Begründung der Neuregelung

Die Neuregelung wurde eingeführt, da das Alkoholkonsumverbot oft nicht wirkungsvoll durchgesetzt werden konnte, weil die angetroffenen Personen oft behaupteten, sie führten die zum Teil geöffneten Flaschen lediglich mit, ohne daraus zu trinken.

Erfahrungen der Verwaltung

Die Neuregelung dient dem Ziel, Kinder und Jugendliche besser vor den Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums zu schützen.

Beschwerden und Feststellungen des Ordnungsdienstes.	
15.03. – 15.09.2016	15.03. – 15.09.2017
229 Beschwerden	269 Beschwerden
Alkoholkonsum: 189	Alkoholkonsum: 278, Mitführen: 63
Tabakkonsum: 169	Tabakkonsum: 253 und 3 E-Zigaretten
Fahrradfahren: 0	Fahrradfahren: 1
Sicherstellungen: 0	Sicherstellungen: 8
2016 kein Bestandteil der KSO	Feuer/Grillen: 31

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt. Das Mitführverbot von Alkohol hat die Arbeit des Ordnungsdienstes vor Ort wesentlich erleichtert und zu einer erhöhten Rechtsklarheit geführt. Das spiegelt sich auch in den erhöhten Fallzahlen der o.a. Tabelle für den Vergleichszeitraum 2017 wider.

2.4.5 § 26 Abs. 2 Grillen

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Abweichend von Abs. 1 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:

- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
- in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks,
- im Rheinpark, im Bereich des Rheinboulevards Deutz, im Rheingarten und im Stadtgarten,
- in Zieranlagen,
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- auf Hundefreilaufflächen,
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen

Begründung der Neuregelung

Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und der Anlage selbst, wurde für den Bereich des Rheinboulevards Deutz ein Grillverbot festgelegt.

Erfahrungen der Verwaltung

Am Rheinboulevard wird das Grillverbot angenommen, Verstöße wurden keine festgestellt.

Fazit

Die Regelung hat sich bewährt.

3. Gesamtfazit

Die Neuregelungen der 1. Änderung der Kölner Stadtordnung haben sich größtenteils bewährt.

Die Situation der Straßenmusik stellt sich allerdings als äußerst problematisch dar. Die Lärmkulisse in weiten Teilen des Stadtgebiets ist durch die Nutzung von elektronischen Verstärkern eine Belastung, die besonders für Anwohnerschaft, Berufstätige sowie für Patientinnen und Patienten unerträglich ist. Ohne ein konkretes Verbot wird der Ordnungsdienst diesem Missstand nicht in befriedigendem Maße begegnen können.

Die Verwaltung schlägt daher erneut vor, die Nutzung elektronischer Verstärker zur Straßenmusik und anderer Straßenkunst im gesamten Stadtgebiet zu untersagen.

Die vorgeschlagene Änderung ist nach Auffassung der Verwaltung daher dringend geboten, um den berechtigten Interessen der ortsansässigen Menschen Rechnung zu tragen.